

Merkblatt

Reisekostenvergütung und Trennungsgeld während der Ausbildung von Rechtsreferendaren in der öffentlichen Verwaltung

Für Rechtsreferendare gelten die Bestimmungen des Bayerischen Reisekostenrechts (BayRKG) und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV). Außerdem sind die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 26.06.03 (VVIInnRUT), zuletzt geändert am 23.05.2006, und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz vom 22.11.2004 (RUTVollzBek), zuletzt geändert am 15.02.2006, zu beachten (Art. 2 Abs. 2 SiGjurVD).

1 Abgrenzung Reisekosten und Trennungsgeldrecht

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Ausbildungsreisen außerhalb der jeweiligen Ausbildungsstätte (z.B. Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft) und Personalmaßnahmen, die zu einer Änderung der Ausbildungsstelle führen und einen möglichen Trennungsgeldanspruch begründen können.

Reisekosten Art. 24 BayRKG:	Trennungsgeld § 8 BayTGV
Ausbildungsreisen sind Fahrten aus Anlass der verpflichtenden Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften, Seminaren oder einer vorgeschriebenen Prüfung (Examen) außerhalb des Wohn- oder des Ausbildungsortes. Bei Veranstaltungen am Dienst- oder Wohnort werden die notwendigen Fahr- und Nebenkosten erstattet.	Einem Trennungsgeldanspruch liegt eine Personalmaßnahme zu Grunde, die zu einer Änderung des Ausbildungsorts führt, d.h. der Rechtsreferendar wird durch die Personalstelle einer neuen Ausbildungsstelle zugewiesen. (siehe Zuweisungsschreiben/Ausbildungsplan der Personalstelle). Geschlossene Einführungslehrgänge sind ebenfalls als Trennungsgeld abzurechnen.
Antragstellung mit Formular „Abrechnungsantrag Reisekosten“ (R001/R015)	Antragstellung mit Formular „Bewilligungsantrag Trennungsgeld“ (T001)

Eine Besonderheit stellt die Dienstantritts- bzw. die Dienstbeendungsreise, d.h. die erste und letzte Fahrt zur neuen zugewiesenen Ausbildungsstelle, dar. Hier liegt grundsätzlich eine Ausbildungsreise vor.



Für die Bewilligung von Trennungsgeld und für die Abrechnung von Reisekosten und Trennungsgeld gilt jeweils eine **Ausschlussfrist von einem halben Jahr**. Der Anspruch ist nach Ablauf der Frist erloschen!

2 Die Reisekostenvergütung

Die Erstattung der Reisekosten orientiert sich an den für Beamte in Ausbildung geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts (Art. 24 BayRKG). Es werden Fahrkosten (Bahnfahrkarte 2. Klasse) bzw. eine Wegstreckenentschädigung, Mitnahmeentschädigung für die Mitnahme eines Dritten, der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist und Anspruch auf Wegstreckenentschädigung hat, und ein Tagegeld abhängig von der Abwesenheitszeit erstattet. Die Höhe der Wegstreckenentschädigung ist abhängig von der jeweils geltenden Vorschrift des Staatsministeriums, in dessen Bereich der Berechtigte zugewiesen ist. (Justiz: Kilometer x 0,25 € x 75%; Innere Verwaltung: Kilometer x 0,25 € x 50%). Eine Reisegenehmigung bzw. die Teilnahmebestätigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters ist vorzulegen.

3 Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung

Trennungsgeld kann bei Verbleib am neuen Ausbildungsort (§ 8 Abs. 2 BayTGV) oder für die täglichen Fahrten zum neuen Ausbildungsort (§ 8 Abs. 3 BayTGV) gewährt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Änderung des Ausbildungsortes wegen einer **Zuweisung** (andere politische Gemeinde) gemäß Art. 23 Abs. 2 BayRKG (siehe Zuweisungsschreiben der zuständigen Personalstelle oder ggf. im Ausbildungsplan).
- Die Wohnung des Berechtigten darf nicht am neuen Ausbildungsort bzw. in dessen Einzugsgebiet liegen. Das Einzugsgebiet ist das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 Kilometer von der Dienststelle entfernt liegt.

Grundsätzlich entscheidet der Antragsteller selbst, ob er am neuen Ausbildungsort verbleibt bzw. täglich pendelt. Jedoch richten sich die Bewilligung und die Berechnung nach der Zumutbarkeit der täglichen Rückkehr. Die tägliche Rückkehr ist bis zu einer Strecke von 60 km zumutbar. Die Höhe des Trennungsgeldes ist abhängig von den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers (eigene Wohnung mit mindestens einer weiteren nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV berücksichtigungsfähigen Person in häuslicher Gemeinschaft, mit eigener Wohnung ohne eine weitere Person in häuslicher Gemeinschaft oder ohne eigene Wohnung). Zur häuslichen Gemeinschaft (Art. 2 Abs. 3 BayUKG) gehören Ehegatte, ein Verwandter bis zum zweiten Grad oder eine Person, deren Hilfe aus beruflichen oder nach ärztlichem Zeugnis aus gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend benötigt wird. Ein Pflegekind oder Pflegeeltern zählen nur zur häuslichen Gemeinschaft, wenn ihnen der Antragsteller aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt ganz oder überwiegend gewährt.

3.1 Höhe des Trennungsgeld gem. Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. m. § 8 BayTGV

3.1.1 Verbleib am neuen Ausbildungsort

Für die ersten sieben Tage nach der Beendigung der Dienstantrittsreise wird Trennungsreisegeld in Höhe 30 € pro Tag gezahlt. **(Nicht bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung/Unterkunft)**

Ab dem 8. Tag wird Trennungstagegeld gezahlt. Die Höhe des Trennungstagegeldes richtet sich nach Familienstand, Wohnung des Berechtigten, bzw. Anwesenheit an der neuen Ausbildungsstätte etc.:

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BayTGV	10,20 €
§ 3 Abs. 2 Nr. 2 BayTGV	6,90 €
§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BayTGV	4,73 €

Mit diesen Tagessätzen sind sowohl die Kosten für die Unterkunft als auch für die Verpflegung abgegolten! Kosten für Übernachtungen im Hotel etc. werden nicht erstattet! Bei unentgeltlicher Unterkunft erfolgt eine Kürzung um 35 % des jeweiligen Trennungsgeldsatzes.

Daneben wird eine Reisebeihilfe für eine Familienheimfahrt gezahlt. Berechtigte, die die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b BayTGV erfüllen oder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten jeden halben Monat. Die übrigen Berechtigten erhalten für jeden Monat eine Reisebeihilfe. Je Heimfahrt werden höchstens 240 € erstattet.

3.1.2 Tägliche Rückkehr zur Wohnung

Die Erstattung richtet sich nach den maßgeblichen Bestimmungen des jeweiligen Ressorts. Es erfolgt eine Anrechnung der Wegstrecke zur bisherigen Ausbildungsstelle (§ 8 Abs. 3 BayTGV). Die entstandenen Fahrkosten (Bahnfahrkarte 2. Klasse) können erstattet werden. Die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung wird mit der Maßgabe berechnet, dass nur Wegstreckenentschädigung bis zur Höhe von 65 v. H. der Sätze nach Art. 6 Abs. 6 Satz 1 BayRKG gewährt wird. Allerdings gibt es eine **Höchstgrenze**: Die Fahrkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung darf das in einem Kalendermonat nach § 8 Abs. 2 BayTGV (Verbleib) zustehende Trennungsreise- und Trennungstagegeld nicht übersteigen. Zusätzlich kann 1,00 € Verpflegungskostenzuschuss pro Tag bei einer Abwesenheit von mehr als 11 Stunden gewährt werden.

3.2 Weitere Voraussetzungen für die Trennungsgeldgewährung und Nachweise

Antragsteller ohne eigene Wohnung erhalten kein Trennungsgeld, wenn die Zuweisung zur auswärtigen Ausbildung an demselben Ausbildungsort länger als zwei Monate dauert und am neuen Ausbildungsort eine Dauerunterkunft zur Verfügung steht (§ 8 Abs. 4 Satz 1 BayTGV). Ist keine Dauerunterkunft vorhanden, wird Trennungsgeld in diesen Fall nur für 14 Tage gezahlt.

Wohnungsbegriff im Trennungsgeldrecht (vgl. Art. 9 Abs. 1 BayUKV): Eine Wohnung ist eine abgeschlossene Mehrheit von Räumen, welche die Führung eines Haushaltes ermöglicht, darunter stets ein Raum mit Küche oder Kochgelegenheit. Zu einer Wohnung gehören außerdem Wasserversorgung, -entsorgung und Toilette.

Bitte legen Sie geeignete Nachweise in Kopie über das Vorhandensein einer eigenen Wohnung (z. B. Mietvertrag über die bisherige Wohnung) und das Zuweisungsschreiben/Ausbildungsplan der Personalstelle dem Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld bei.

4 Sonderbestimmungen gem. der VVInnRUT und der RUTVollzBek:

- Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder vorgeschrieben noch angeordnet waren, werden Auslagen nicht erstattet.
- Werden Sie auf eigenen Wunsch zu einer entfernteren Ausbildungsstelle als der nächstmöglichen zugewiesen, werden dadurch entstandene Mehraufwendungen nicht erstattet.
- Rechtsreferendare, die in Bayern den Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten oder während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, erhalten für im Rahmen der Ausbildung angeordnete Reisen Auslagenerstattung nach Art. 24 Abs. 1 BayRKG bis zur Höhe der Kosten, die bei einer Reise vom Sitz der Ausbildungsstelle entstanden wären. Die Einschränkung entfällt, sobald der Referendar (wieder) nach Bayern umzieht.
- Rechtsreferendare, die auf eigenen Antrag Ausbildungsstellen außerhalb des Regierungsbezirks ihres Wohnsitzes in Bayern, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten keine Auslagenerstattung.
- Für das Wiederholen eines Lehrgangs, eines Ausbildungsabschnitts oder einer Laufbahnprüfung auf eigenen Wunsch ohne dienstliche Veranlassung (z.B. zur Notenverbesserung) wird keine Auslagenerstattung gewährt.

5 Zuständigkeit für die Abrechnung von Trennungsgeld

Zuständig für die Abrechnung von Reisekosten und Trennungsgeld ist das Landesamt für Finanzen. Bitte senden Sie alle Anträge auf Reisekosten und Trennungsgeld an folgende Anschrift:

Landesamt für Finanzen	Dienststelle Weiden
ZAST Reisekosten/Trennungsgeld Postfach 2753, 92617 Weiden	

6 Formulare:

Antrags- und Abrechnungsformulare finden Sie unter folgenden Links des LfF:

Internet: <https://www.lff.bayern.de/formulare/formularsuche/trennungsgeld/>

Die Trennungsgeldabrechnung erfolgt monatlich mit den Formularen „Verbleib am neuen Dienstort“ (T002) oder „tgl. Rückkehr zum Wohnort“ (T003). Für die Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare gibt es das Formular R015.

Diese allgemeinen Hinweise eröffnen keinen unmittelbaren Rechtsanspruch.